

Neuregelungen des Spitzenausgleichs im Energie- und Stromsteuerrecht

Markus Ehrmann

1.	Hintergrund	267
2.	Entwicklung und Inhalt der Neuregelungen des Spitzenausgleichs.....	268
2.1.	Entwicklung	269
2.2.	Inhalt der Neuregelungen	270
3.	Kritische Würdigung	277
3.1.	Politische Debatte.....	277
3.2.	Erste Rechtliche Einschätzung	279
3.3.	Zeitschiene	280

Die Regelung einer Begünstigung bei der Energie- und Stromsteuer für Unternehmen des produzierenden Gewerbes durch Gewährung des sogenannten *Spitzenausgleichs* läuft Ende des Jahres aus. Als Nachfolgeregelung ist geplant, dass ab dem 1. Januar 2013 für die nächsten zehn Jahre die Steuerbegünstigungen an die Einführung von Energiemanagementsystemen zur Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen und an die Erreichung von Einsparvorgaben gekoppelt werden. Diese Steuerentlastung hat einen Umfang von jährlich EUR 2,3 Mrd. Für die rund 25.000 betroffenen Unternehmen des produzierenden Gewerbes ist daher der Spitzenausgleich von hoher Bedeutung. Der nachfolgende Beitrag stellt den Hintergrund (dazu unter 1.), die Entwicklung und den Inhalt der geplanten Neuregelungen (dazu unter 2.) dar und unterzieht sie abschließend einer kritischen Würdigung (dazu unter 3.).

1. Hintergrund

Bei der Einführung der ökologischen Steuerreform 1999 wurden für energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes bei der Besteuerung von Strom und Energie verschiedene Möglichkeiten der Steuerbegünstigungen eingeführt, unter anderem im Jahre 2002 der sogenannte *Spitzenausgleich*. Er dient zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit energieintensiv produzierender Unternehmen. Dieser Spitzenausgleich ist bisher in § 55 des Energiesteuergesetzes (*EnergieStG*) und in § 10 des Stromsteuergesetzes (*StromStG*) geregelt. Danach wird die Steuerentlastung gewährt, wenn die Bundesregierung die Erfüllung der Klimaschutzvereinbarung der Bundesregierung mit der Deutschen Wirtschaft zur Klimavorsorge vom 9. November 2000 jeweils im Jahre 2010, 2011 und 2012 feststellt. Diese Entlastung in

Sonderfällen wird nach Verrechnung der *Ökosteuer* mit den Arbeitgeberanteilen an den Rentenversicherungsbeiträgen gewährt: Die Einnahmen aus der *Ökosteuer* sollen in die Rentenversicherung fließen und damit die Arbeitgeber von diesen Beiträgen entlasten. Dies trug dem Grundgedanken der Einführung der *Ökosteuer* Rechnung, zum einen den Faktor Arbeit zu verbilligen und zum anderen Energie und Strom zu versteuern, um damit Anreize für Energieeffizienz zu setzen und letztlich einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz zu leisten. Für Unternehmen, die mehr Energie- und Stromsteuer zahlen, als sie von gesunkenen Rentenbeiträgen profitieren, wurde zum Ausgleich der sogenannte *Spitzenausgleich* eingeführt.

Da diese Steuerentlastung europarechtlich eine Beihilfe darstellt, bedurfte sie der Genehmigung durch die Europäische Kommission. Nach dem Subventionsbericht der Bundesregierung handelt es sich dabei um die viertgrößte Steuervergünstigung, der Bund verzichtet dafür im Jahre 2012 auf etwa EUR 2,1 Mrd. Die europarechtliche Genehmigung läuft Ende des Jahres aus, so dass im laufenden Jahr 2012 eine Nachfolgeregelung für den Spitzenausgleich für die Zeit ab dem 1. Januar 2013 gefunden werden muss. Ohne eine Nachfolgeregelung fiel diese Steuerbegünstigung ersatzlos weg. Nach den Vorgaben im Energiekonzept der Bundesregierung vom Herbst 2010¹ sollen gemäß den Vorgaben der Energiesteuer-Richtlinie Steuervergünstigungen wie der Spitzenausgleich nur noch gewährt werden, wenn die Unternehmen eine entsprechende Gegenleistung erbringen: So soll der Spitzenausgleich ab 2013 noch nur gewährt werden, wenn die Betriebe einen Beitrag zu Energieeinsparungen durch die Einführung von Energiemanagementsystemen leisten. Am 1. August 2012 hat das Bundeskabinett den *Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes* mit einer Nachfolgeregelung für den Spitzenausgleich verabschiedet.² Dieser Gesetzesentwurf befindet sich im Herbst 2012 im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren.³

2. Entwicklung und Inhalt der Neuregelungen des Spitzenausgleichs

Nach dem nunmehr vom Bundeskabinett verabschiedeten Gesetzesentwurf wird im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz ab dem 1. Januar 2013 für die nächsten 10 Jahre (2013 bis 2022) eine Nachfolgeregelung für den Spitzenausgleich eingeführt, die eine Erhöhung der Energieeffizienz als Voraussetzung für eine Steuerentlastung hat. Diese Erhöhung wird nach dem in der parallelen Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 1. August 2012 (*Verbändevereinbarung*) geregelten Verfahren festgestellt.

¹ BT-Drs. 17/3049 vom 28. September 2010, S. 7.

² BT-Drs. 17/10744 vom 26. September 2012.

³ Das Gesetzgebungsverfahren befindet sich in der zweiten Jahreshälfte 2012 in der Entwicklung. Der vorliegende Beitrag gibt den Stand von Mitte Oktober 2012 wieder.

2.1. Entwicklung

Die Ausgestaltung der Nachfolgeregelung zum Spitzenausgleich war zwischen den beteiligten Ministerien lange streitig.

Zunächst haben Ende 2011 die drei beteiligten Bundesministerien, also das Bundesministerium der Finanzen (*BMF*)⁴, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (*BMU*)⁵ und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (*BMWi*)⁶ in drei voneinander unabhängigen wissenschaftlichen Gutachten ein mögliches Nachfolgemodell für den Spitzenausgleich für Energie- und Stromsteuerentlastung untersuchen lassen.

Der ursprüngliche Gesetzesentwurf des Bundesfinanzministeriums vom 18. November 2011 zur Novellierung der insoweit einschlägigen § 55 EnergieStG und § 10 StromStG sah vor, dass die Inanspruchnahme des Spitzenausgleichs künftig nur dann möglich sein sollte, wenn das jeweilige individuelle Unternehmen eine bestimmte Energieeinsparung pro Jahr nachweist, ein Energiemanagementsystem einführt und betreibt bzw. Energieaudits durchführt.

In einem weiteren Referentenentwurf des BMF von März 2012 ist die Nachfolgeregelung des Spitzenausgleichs im einzelnen so ausgestaltet, dass eine Steuerentlastung nur gewährt wird, wenn das betreffende Unternehmen ein Energiemanagementsystem betreibt oder ein Umweltmanagementsystem eingeführt hat. Diese Systeme unterstützen indes die Unternehmen lediglich dabei, die Energieströme zu erfassen und Effizienzpotentiale aufzuzeigen. Sie geben keine konkreten Effizienzmaßnahmen vor, sondern überlassen es den Unternehmen, zu entscheiden, welche Maßnahmen sie umsetzen wollen. Daher enthält der Vorschlag zugleich die Voraussetzung, dass die Unternehmen technische Maßnahmen umsetzen müssen, die Einsparungen von Energieerzeugnissen bzw. Strom ermöglichen. Als technische Maßnahmen führte der Entwurf der Gesetzesbegründung alle Maßnahmen auf, die aufgrund von Investitionen Einsparungen von Energieerzeugnissen ermöglichen. Prozessoptimierungen und bloße Verhaltensänderungen ohne investive Maßnahmen fallen damit nicht darunter. Beide Voraussetzungen müssen durch einen behördlich anerkannten unabhängigen Gutachter nachgewiesen werden.

⁴ Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (*DIW*) Berlin, Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung (*Fraunhofer ISI*), Untersuchung des Energiesparpotentials für das Nachfolgemodell ab dem Jahr 2013 ff. zu den Steuerbegünstigungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft bei der Energie- und Stromsteuer, Forschungsvorhaben fe 5/11 im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen.

⁵ Institut für Ressourceneffizienz und Energiestrategien (*IREES*), Untersuchung des Energiesparpotentials für ein Nachfolgemodell ab dem Jahr 2013 ff. zu Steuerbegünstigungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft bei der Energie- und Stromsteuer, Gutachten, Endbericht vom 30. Oktober 2011.

⁶ Prognos AG, Untersuchung einer Nachfolgeregelung zur Energie- und Stromsteuerentlastung, Sachverständigenauftrag – 86/11 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

Streitig war zu diesem Zeitpunkt unter den beteiligten Ministerien insbesondere, ob das Einsparungsziel für die deutsche Wirtschaft insgesamt, für einen einzelnen Wirtschaftszweig oder für ein individuelles Unternehmen vorgesehen wird. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf des BMF sah unternehmensindividuelle Einsparziele pro Wirtschaftszweig vor. Je nach Wirtschaftszweig sollte dieses Einsparziel bei Energieerzeugnissen 0,9 oder 1,1 % und bei Strom zwischen 1,6 und 2,1 % betragen. Am 18. April 2012 legte sodann das Bundeswirtschaftsministerium einen *Alternativentwurf zum Spitzenausgleich nach 2012* vor, der sich mehr an den Interessen der Industrie orientierte. Hier war insbesondere die vom Finanzministerium vorgesehene individuelle Nachweispflicht der Energieeinsparungen durch das einzelne begünstigte Unternehmen gestrichen.

Nach einem weiteren Referentenentwurf vom 13. Juli 2012 ist der am 1. August 2012 verabschiedete Kabinettsentwurf⁷ an diesen *Alternativentwurf* des Wirtschaftsministeriums angelehnt. Zeitgleich schlossen am 1. August 2012 die Bundesregierung und die deutsche Wirtschaft eine Vereinbarung zur Steigerung der Energieeffizienz ab (*Verbändevereinbarung*)

Nach diesem Beschluss des Kabinetts ging der Gesetzesentwurf dann in das Gesetzgebungsverfahren: Am 21. September 2012 gab zunächst der Bundesrat seine Stellungnahme ab.⁸ In ihrer Gegenäußerung vom 26. September 2012 lehnte die Bundesregierung die Vorschläge des Bundesrates zum Großteil ab.⁹ Im Bundestag erfolgte die erste Lesung des Gesetzentwurfes am 27. September 2012. Ein Fachgespräch zur Entlastung energieintensiver Betriebe war im Finanzausschuss des Bundestages am 17. Oktober 2012 vorgesehen. Der Abschluss des parlamentarischen Verfahrens im Bundestag ist für Ende November 2012 geplant. Die zweite Beratung im Bundesrat und das Inkrafttreten der Neuregelungen sollen dann im Dezember 2012, also noch rechtzeitig vor Auslaufen der bisherigen Regelungen, erfolgen.

Schließlich ist die Nachfolgeregelung der Europäischen Kommission als Beihilfe anzuzeigen. Eine formale Genehmigung ist nach den Angaben des BMF entsprechend den europarechtlichen Vorgaben nicht erforderlich. Die Änderungen könnten damit unmittelbar nach dem Abschluss des nationalen Gesetzgebungsverfahrens Ende des Jahres in Kraft treten.

2.2. Inhalt der Neuregelungen

Die Neuregelungen des Spitzenausgleichs sind zum einen in dem *Zweiten Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes* niedergelegt. Dazu liegt der Kabinettsentwurf vom 1. August 2012 vor (dazu unter a)). Zugleich hat sich die Deutsche Wirtschaft in einer parallelen Vereinbarung vom gleichen Datum für die

⁷ Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes, BT-Drs. 17/10744 vom 26. September 2012.

⁸ BT-Drs. 17/10744 vom 26. September 2012, Anlage 3.

⁹ BT-Drs. 7/10797 vom 26. September 2012.

Einhaltung der Energiesparziele selbst verpflichtet. In dieser Verbändevereinbarung ist insbesondere das Verfahren für die Messung und Einhaltung der Zielwerte zur Reduzierung der Energieintensität enthalten (dazu unter b)).

a) Inhalt des Kabinettsentwurfes vom 1. August 2012

Unverändert bleibt zunächst die Rechtsfolge der Regelung, nämlich die Steuerentlastung. Dies soll ab 2013 für die nächsten 10 Jahre gelten.

Ebenso unverändert bleiben die Adressaten der Regelung und damit der Kreis der Begünstigten: Die Entlastungstatbestände greifen nur für das produzierende Gewerbe, wenn der entnommene Strom oder die Energie durch das produzierende Gewerbe zu betrieblichen Zwecken entnommen wird. Als *Unternehmen des produzierenden Gewerbes* definiert § 2 Nr. 3 StromStG im Wesentlichen Unternehmen, die dem Abschnitt C (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden), D (verarbeitendes Gewerbe), E (Energie- und Wasserversorgung) oder F (Baugewerbe) der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen sind. Zur Geltendmachung der Steuerentlastung haben die Unternehmen einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Wie bisher unverändert können die Ermäßigungen erst oberhalb gewisser Sockelbeträge in Anspruch genommen werden.

Nach dem vom Kabinett verabschiedeten Entwurf bestehen nun zwei neue Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuerentlastung: Zum einen muss das betreffende Unternehmen ein Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystem eingeführt haben (dazu unter aa)), zum anderen müssen die begünstigten Wirtschaftszweige insgesamt bestimmte Zielwerte für die Reduzierung der Energieintensität in dem jeweiligen Antragsjahr erreicht haben (dazu unter bb)). Sonderregelungen bestehen wiederum für KMU (dazu unter cc)) und für Neuanlagen (dazu unter dd)).

Für die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist zwischen einer Einführungsphase in den Jahren 2013 bis 2015 und in einer zweiten Stufe der eigentlichen Erfüllungsphase ab dem Jahre 2016 zu unterscheiden: In einer Übergangsfrist in den Jahren 2013 bis 2015 kann der Spitzenausgleich unter erleichterten Bedingungen beansprucht werden kann. Damit soll nach der Gesetzesbegründung dem Umstand Rechnung getragen, dass die Einführung eines Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystem – je nach Unternehmensstruktur und Komplexität der Energienutzung – einen Vorlauf von deutlich über einem Jahr benötigt, und dementsprechend die Voraussetzungen für die Gewährung des Spitzenausgleichs von vielen Unternehmen in den Jahren 2013 bis 2015 noch nicht vollständig erfüllt werden können. Gleichwohl könne damit gerechnet werden, dass es bereits in diesen Jahren zu relevanten Energieeinsparungen bei den Unternehmen kommt, da schon in der Einführungsphase eines Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems bisher ungenutzte wirtschaftlich durchführbare Einsparmöglichkeiten aufgedeckt und realisiert werden können. Ab dem Jahre 2016 soll dann die Anwendung der erfolgreich eingeführten Energiemanagementsysteme eine der beiden zwingenden Voraussetzungen für die Gewährung des Spitzenausgleichs sein. Die Erfüllung der Zielwerte für die Reduzierung der Energieintensität kommt dann als zweite Voraussetzung hinzu.

aa) Einführung eines Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems

Zum einen müssen die Unternehmen, die den sogenannten Spitzenausgleich ab 2013 in Anspruch nehmen wollen, Energiemanagement- oder Umweltmanagementsysteme verbindlich einführen und betreiben. Das bedeutet, dass diese Unternehmen ihren Energieverbrauch systematisch erfassen und in einem strukturierten Prozess Einsparpotentiale ermitteln müssen. Ziel ist, dass die Unternehmen die dadurch aufgedeckten Einsparpotentiale für Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz nutzen. Kleinen und mittleren Unternehmen wird dabei die Möglichkeit eröffnet, alternativ kostengünstigere Auditverfahren zu betreiben (dazu unter cc)).

Im Einzelnen muss gemäß dem neuen Absatz 4 von § 55 EnergieStG bzw. Absatz 3 von § 10 StromStG das antragstellende Unternehmen für das Antragsjahr nachweisen, dass es ein Energiemanagementsystem betrieben hat, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, entspricht oder dass es nach EMAS registriert ist. *EMAS* ist die Kurzbezeichnung für *Eco- Management and Audit Scheme*. Das Unternehmen muss also eine registrierte Organisation nach Artikel 13 der sogenannten Öko-Audit-Verordnung¹⁰ sein. Diese Systeme identifizieren systematisch Energieeinsparpotentiale, durch die weitere wirtschaftliche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz genutzt werden können. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit obliegt aber nach wie vor den Unternehmen.

Dieser Nachweis kann nur durch bestimmte Stellen erbracht werden, die allein befugt sind, die von den Unternehmen für die Nachweisführung über die Implementierung von Energiemanagementsystemen und Umweltmanagementsystemen erforderlichen Bescheinigungen zur Vorlage beim Hauptzollamt auszustellen. Dies sind Umweltgutachter nach dem Umweltauditgesetz¹¹ oder Konformitätsbewertungsstellen, die von der nationalen Akkreditierungsstelle für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach der DIN EN ISO 50001 akkreditiert sind.

Die einleitend erwähnte Erleichterung für die Einführungsphase sieht hier dergestalt aus, dass für die Antragsjahre 2013 und 2014 die Steuerentlastung gewährt wird, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr oder früher begonnen hat, ein Energiemanagementsystem oder ein Umweltmanagementsystem einzuführen. Das Erreichen eines Zielwertes ist für diese Übergangszeit also noch nicht erforderlich. Unklar ist in diesem Zusammenhang jedoch noch die Definition von *Beginn*. Für das Antragsjahr 2015 wird die Steuererleichterung gewährt, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr oder früher die Einführung eines Energiemanagementsystems abgeschlossen hat oder wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Jahr 2015 oder früher als EMAS Organisation registriert worden ist.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 61/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/691/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22. Dezember 2009, S. 1).

¹¹ Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2509) geändert worden ist.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 21. September 2012¹² gefordert, dass nicht nur die Gewährung der Steuerentlastungen beim Spitzenausgleich, sondern auch für besondere Prozesse und Verfahren nach § 51 EnergieStG und § 9a StromStG von der Einführung von Energiemanagement- und Umweltmanagementsystemen abhängig gemacht wird. Nach diesen Vorschriften erhalten bestimmte Prozesse und Verfahren, wie etwa die Herstellung von Glas, das Brennen von Gips und die Metallerzeugung, eine Steuerentlastung auf Antrag ohne weitere Voraussetzungen. Der Bundesrat hält es daher nur für sachgerecht, das Kriterium der Einführung eines Energiemanagementsystems für die Steuerentlastung nach dem Spitzenausgleich für produzierende Gewerbe auch bei diesen energieintensiven Industrien anzuwenden. Die Bundesregierung hat jedoch in ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates¹³ die Einführung zusätzlicher Entlastungsvoraussetzungen bei den Steuerbegünstigungen für bestimmte Prozesse und Verfahren abgelehnt. Denn im Unterschied zum Spitzenausgleich würden diese Steuerentlastungen aus steuersystematischen Gründen gewährt, da der Energieeinsatz hier zu einem wesentlichen Teil zu anderen Zwecken als der Verwendung als Kraftstoff oder Heizstoff erfolge.

Schließlich bat der Bundesrat um Prüfung, ob eine Zertifizierung nach ISO 14001 mit besonderem Energieanteil einer Zertifizierung nach ISO 50001 und EMAS als Nachweis gleichgestellt werden kann. Die Bundesregierung hatte zugesagt, diese Änderungsvorschläge des Bundesrates zu prüfen. Voraussetzung werde sein, dass die vorgeschlagene Zertifizierung den Vorgaben für Systeme nach DIN EN ISO 50001 oder Umweltmanagementsystemen nach EMAS gleichwertig sei.

bb) Erreichen der Zielwerte für die Reduzierung der Energieintensität

Ab dem Jahre 2015 setzt die Steuerentlastung zudem voraus, dass der in der Anlage zu dem Gesetz vorgesehene Zielwert für die Reduzierung der Energieintensität erreicht wird. Dies wird auf der Grundlage eines von einem unabhängigen wissenschaftlichen Institut erstellten Monitoring-Berichts ermittelt und von der Bundesregierung ausdrücklich festgestellt. Die Einzelheiten des Monitoring-Verfahrens sind in der parallel zum Kabinettsentwurf ebenfalls am 1. August 2012 abgeschlossenen Vereinbarung zur Steigerung der Energieeffizienz zwischen der Bundesregierung und der Deutschen Wirtschaft geregelt (dazu unter b)).

Die steuerliche Begünstigung kann also ab dem Antragsjahr 2015 nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die begünstigten Wirtschaftszweige insgesamt und branchenübergreifend die gesetzlichen Vorgaben zur Reduzierung der Energieintensität ab dem Bezugsjahr 2013 kontinuierlich erreichen (*Glockenlösung*). Mit dieser Glockenlösung ist eine Effizienznachweispflicht für einzelne Unternehmen, für die sich das BMF und das BMU ursprünglich eingesetzt hatten, vom Tisch. Von Kritikern der Glockenlösung war befürchtet worden, dass es bei dieser branchenübergreifenden Lösung zu *Trittbrettfahreneffekten* kommen kann, dass also einzelne Unternehmen von

¹² Siehe Fußnote 8.

¹³ Siehe Fußnote 9.

der Steuerentlastung profitieren, ohne selbst einen echten Beitrag geleistet zu haben. Dies hätte bei einem unternehmensindividuellen Ansatz vermieden werden können. Mit der jetzt vom Bundeskabinett verabschiedeten Glockenlösung haben sich jedoch das BMWi und die Forderungen der Wirtschaft selbst durchgesetzt. Dies bedeutet, dass die ab dem Jahr 2015 zu erbringende Effizienzsteigerung nicht von jedem Unternehmen einzeln nachgewiesen werden muss, sondern von der Gesamtwirtschaft. Die Effizienzziele müssen gegenüber dem Zeitraum 2007 bis 2012 erreicht werden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Unternehmen zum Erreichen dieser Ziele ihre Effizienzanstrengungen im Vergleich zum Zeitraum 2007 bis 2012 mehr als verdreifachen müssen.

Das produzierende Gewerbe in Deutschland muss nun seine Energieintensität jährlich um 1,3 % gegenüber dem Jahresdurchschnitt in den Jahren 2007 bis 2012 reduzieren. Erst für das Bezugsjahr 2016 steigt die Reduktionspflicht auf 1,35 %. Im Einzelnen ist als Anlage zu dem Gesetz folgende Tabelle *Zielwerte für die zu erreichende Reduzierung der Energieintensität* vorgesehen:

Tabelle 1: Zielwerte für die zu erreichende Reduzierung der Energieintensität

Antragsjahr	Bezugsjahr	Zielwert %
2015	2013	1,3
2016	2014	2,6
2017	2015	3,9
2018	2016	5,25

Der Zielwert bezeichnet dabei den Prozentsatz, um den sich die Energieintensität in dem für das Antragsjahr maßgeblichen Bezugsjahr gegenüber dem Basiswert verringert. Der Basiswert ist dabei wiederum die jahresdurchschnittliche Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012. Die Energieintensität wird definiert als der Quotient aus dem temperatur- und konjunkturbereinigten Gesamtenergieverbrauch und der Gesamtsumme der inflationsbereinigten Bruttoproduktionswerte. Die Werte für die verbleibenden Antragsjahre 2019 bis 2022 der insgesamt auf 10 Jahre angelegten Regelung sollen im Zuge einer ergebnisoffenen Evaluation im Jahre 2017 festgelegt werden. Dabei soll der Steigerungswert des Jahres 2016 von 1,35 % jedoch nicht unterschritten werden.

An dieser Tabelle wird deutlich, dass die Gewährung des Spitzenausgleichs in einem Antragsjahr an die Erreichung des Zielwertes zwei Jahre zuvor gekoppelt ist. Die Einhaltung des Zielwertes ist also zeitversetzt von Bedeutung. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die Daten über die Zielerreichung nur mit einer gewissen Zeitverzögerung verfügbar sind.

Werden diese Zielwerte für die Reduzierung der Energieintensität nicht erreicht und stellt die Bundesregierung dies fest, so sieht eine Auffangklausel eine anteilige Gewährung des Spitzenausgleichs vor. Danach erhalten die Unternehmen nur eine gestufte anteilige Steuerentlastung: So wird die Steuerentlastung zu 60 % gewährt, wenn der vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität zu mindestens 92 % erreicht wurde. Sie wird zu 80 % gewährt, wenn der vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität zu mindestens 96 % erreicht wurde. Diese Regelungen zur anteiligen Kürzung der Steuerentlastung bei Nichterreichen der Effizienzziele

If you talk about
environmental
issues, you
say **HOK[®]**.

And it's okay.

**HOK[®] Herdofenkoks. Adsorbens und Katalysator.
Erste Wahl bei der Gasreinigung in Verbrennungs-
anlagen von Müll und Sondermüll sowie in der
Metallurgie.**

Signifikante Minderung von Dioxinen und Furanen.

**Manchmal reicht eine einzige, wohldurchdachte
Entscheidung um den Anforderungen Ihres Unter-
nehmens und den Forderungen nach einer gesunden
Umwelt gerecht zu werden.**

Die Lösung heißt HOK[®]. HOK[®] ist OK.



Anlagen zur thermischen Abfallbehandlung: Wir planen von A bis Z.

Über 40 Jahre erfolgreich am Markt

- Projektentwicklung
- Standort- und Verfahrensevaluation
- Anlagenkonzept
- Vorplanung, Genehmigungsplanung
- Ausschreibung
- Überwachung der Ausführung
- Betriebsoptimierung
- Betriebs-, Störfall-, Risikoanalysen
- Umweltverträglichkeitsberichte
- Gesamtanlagen
- Verfahrenstechnik
- Prozessautomation und Elektrotechnik (EMSRL-T)
- Bauteil inklusive Logistik

hält der Bundesrat für sehr ambitioniert.¹⁴ Er hat daher die Bundesregierung in seiner Stellungnahme vom 21. September 2012 um Prüfung gebeten, ob eine proportional anteilige Steuerentlastung bei dem Erreichen der Effizienzziele von weniger als 96 % gewährt werden kann. Die Bundesregierung hat eine solche Prüfung zugesagt.¹⁵

Insgesamt werden damit nach der Gesetzesbegründung von den Unternehmen gemeinschaftliche Effizienzanstrengungen verlangt, die ohne die Anreizwirkung des Spitzenausgleichs – aufgrund verschiedenster wirtschaftlicher Hemmnisse – nicht realisiert würden und die deutlich über eine *business-as-usual*-Entwicklung hinausgehen.

cc) Sonderregelung für KMU

Wie bereits oben erwähnt, soll kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit eröffnet werden, aufgrund der Belastungen durch die Einführung eines Energiemanagementsystems alternativ kostengünstigere Auditverfahren zu betreiben. Kleine und mittlere Unternehmen werden in dem Gesetzentwurf definiert als solche im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (*KMU*) in der jeweils geltenden Fassung¹⁶.

Im Einzelnen können solche KMU alternativ zu den oben genannten Energiemanagementsystemen auch andere Systeme mit festgelegten Komponenten zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben, zum Beispiel das Energieaudit nach DIN EN 16247-1, Ausgabe September 2012. Die Einzelheiten dazu sind aber nicht im Energiesteuer- bzw. Stromsteuergesetz niedergelegt, das Gesetz enthält vielmehr lediglich eine Ermächtigungsgrundlage für die Regelung der Einzelheiten in einer Rechtsverordnung. Ohne diese Rechtsverordnung können KMU von dieser Privilegierung derzeit noch nicht profitieren.

Die betroffenen Unternehmen sind daher auch weiterhin bis zum Erlass dieser Durchführungsverordnung mit einer verbleibenden Rechtsunsicherheit konfrontiert. Aufgrund der entstehenden – im Einzelfall nicht unerheblichen – Kosten im Zusammenhang mit der Einführung von Energiemanagementsystemen und der Dauer der Einführung dieser Systeme wäre daher ein unverzüglicher Erlass der Durchführungsvorschriften im Sinne der betroffenen Unternehmen wünschenswert. So hat auch der Nationale Normenkontrollrat in seiner Stellungnahme im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die Bundesregierung aufgefordert, den entsprechenden Verordnungsentwurf noch während des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu entwickeln.¹⁷

¹⁴ Siehe Fußnote 8.

¹⁵ Siehe Fußnote 9.

¹⁶ ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36 ff.

¹⁷ Siehe Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates, Anhang 2 in BT-Drs. 17/10744.

dd) Sonderregelungen für Neuanlagen

Schließlich sieht der Gesetzesentwurf vor, dass Neu-Unternehmen eine angemessene Übergangszeit zur Einführung eines Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems zugestanden wird.

So gilt für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2013 gegründet werden, die Regelung für die Steuerentlastung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Jahres 2013 das Kalenderjahr der Neugründung und an die Stelle der Jahre 2014 und 2015 die beiden auf die Neugründung folgenden Jahre treten, sowie ab dem Antragsjahr 2015 die Voraussetzungen für die Erfüllung des Zielwertes erfüllt sind. Als Zeitpunkt der Neugründung gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Betriebsaufnahme. Damit wird nach der Gesetzesbegründung sichergestellt, dass allein die Gründung des Unternehmens noch nicht den Beginn des Übergangszeitraums auslöst. Neu gegründete Unternehmen sind schließlich nur solche, die nicht durch Umwandlung im Sinn des Umwandlungsgesetzes¹⁸ entstanden sind.

b) Inhalt der Verbändevereinbarung vom 1. August 2012

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft, den Bundesminister für Umwelt, und den Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, und die Deutsche Wirtschaft, vertreten durch den Bundesverband der Deutschen Industrie (*BDI*) und den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (*BDEW*) schlossen am 1. August 2012 eine Vereinbarung zur Steigerung der Energieeffizienz ab. Diese Vereinbarung sieht zunächst zum einen die Einführung von Energiemanagementsystemen beziehungsweise Audits und zum anderen die Zielsetzung der Energieeffizienzsteigerung vor, wie sie auch in dem parallelen Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 1. August 2012 niedergelegt ist.

Darüber hinaus enthält diese Verbändevereinbarung Details eines Monitoring-Verfahrens, mit dem die Erfolge bei der Verbesserung der Energieeffizienz im produzierenden Gewerbe in jährlichen Abständen dargestellt und auch ihre Zielkonformität überprüft werden sollen. Als Hintergrund dazu wird ausgeführt, dass Selbstverpflichtungsmodelle umso geeigneter seien, als Instrument zur Realisierung ökologischer Ziele wie etwa zur Steigerung der Energieeffizienz eingesetzt zu werden, je transparenter ihre Erfolge und Misserfolge bilanziert werden. Dabei weist die Verbändevereinbarung darauf hin, dass die Energieintensität des produzierenden Gewerbes, die als Indikator zur Messung der Energieeffizienz herangezogen wird, keineswegs monokausal erklärt werden könne. Vielmehr stelle sie das Ergebnis eines Prozesses dar, der von den Energiepreisen, sektoralen und gesamtwirtschaftlichen Faktoren, aber auch technischen Neuerungen, gesetzlichen Regelungen sowie umweltpolitischen Ge- und Verboten beeinflusst wird. Von besonderer Bedeutung für die Erfüllung der Vereinbarung seien alle Maßnahmen, die im Rahmen unternehmerischer Entscheidungen zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur Substitution von Energie beitragen. Gleichwohl sei festzustellen, dass der

¹⁸ Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1338) geändert worden ist.

spezifische Energieverbrauch nicht nur von diesen getroffenen Maßnahmen, sondern auch von einer Reihe anderer Faktoren abhängen, die von den beteiligten Unternehmen nicht immer selbst beeinflusst werden können.

Im Einzelnen sieht die Verbändevereinbarung dann ein Gleichungssystem unter Einbeziehung diverser Einflussgrößen wie auch der Temperatur und der Auslastungsschwankung zur Ermittlung der Energieeffizienz vor.

Die Durchführung dieses Energieeffizienz-Monitorings soll jährlich durch ein unabhängiges wirtschaftswissenschaftliches Institut erfolgen. Dabei tragen die Bundesregierung und die Deutsche Wirtschaft jeweils die Hälfte der anfallenden Kosten.

Schließlich wird ein Beirat zur Beratung aller Fragen der Durchführung und Auslegung dieser Vereinbarung gebildet. Diesem Beirat sollen je ein Vertreter des BMF, BMU und des BMWi sowie drei Vertreter der Deutschen Wirtschaft angehören.

3. Kritische Würdigung

Naturgemäß steht dieser Entwurf zur Neuregelung des Spitzenausgleichs, der zum einen hohe Anforderungen an die betroffenen Unternehmen stellt, ihnen zugleich aber auch eine umfangreiche Steuerentlastung in Aussicht stellt und dem zum anderen eine erhebliche politische Lenkungswirkung in der Umweltpolitik zukommt, im Mittelpunkt einer intensiven politischen Debatte (dazu unter 3.1.). Unabhängig davon kann auch aus juristischer Sicht eine erste Einschätzung des noch in der Entwurfsfassung vorliegenden Gesetzes gegeben werden (dazu unter 3.2.). Kritisch bei allem bleibt jedoch insbesondere die Zeitschiene (dazu unter 3.3.).

3.1. Politische Debatte

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird politisch unterschiedlich eingeschätzt, wobei die Wirtschaft, die sich offenbar mit vielen ihrer Vorstellungen im bisherigen Gesetzgebungsverfahren durchsetzen konnte, zu einer positiven Einschätzung gelangt, während von der politischen Opposition, einigen Umweltverbänden und einigen wissenschaftlichen Institutionen Kritik geäußert wird.

a) Zustimmung von der Wirtschaft

Wirtschaftsverbände betrachten die Steuerermäßigungen bei der Strom- und Energiesteuer und insbesondere den Spitzenausgleich zunächst als zwingende Korrektive für die in anderen EU-Mitgliedstaaten nicht in diesem Maße vorhandenen Belastungen durch eine Strom- und Energiesteuer. Deutschland liege mit seinem Steuersatz bei der Stromsteuer für die betriebliche Verwendung um das dreißigfache über dem EU-Mindeststeuersatz. Solange die Strom- und Energiesteuern daher nicht generell gesenkt werden, sei eine solche Steuerentlastung zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit erforderlich.

Sodann wird von Wirtschaftsverbänden positiv hervorgehoben, dass die Bundesregierung sich mit ihrem Gesetzesentwurf für die nächsten 10 Jahre festgelegt hat. Denn

damit ergebe sich für die energieintensiven Unternehmen in Deutschland eine hohe Planungs- und Rechtssicherheit. Dies bedeute zum einen Sicherheit im Hinblick auf die Investitionen zur Reduzierung der Energieintensität, die zur Erfüllung der Voraussetzungen des Spitzenausgleichs getätigt werden müssen. In diesem Zusammenhang rechnet die Bundesregierung laut der Gesetzesbegründung für die rund 25.000 betroffenen Unternehmen in der Einführungsphase, also in den Jahren 2013 bis 2015, mit einem Aufwand von jährlich rund EUR 150 bis 250 Mio. und ab dem Jahr 2016 von jährlich rund EUR 100 Mio. Zum anderen sei dies insbesondere vor dem Hintergrund des internationalen Wettbewerbsdrucks und der oben beschriebenen hohen Energie- und Stromsteuern in Deutschland besonders begrüßenswert.

Zugleich hält die Wirtschaft die Energieeinsparziele für sehr ambitioniert. Die dabei geltende Glockenlösung vermeide indes ein unsachgerechtes und administrativ sehr aufwändiges Herunterbrechen von Zielen auf die Ebene der individuellen Unternehmen. Demnach können die Potentiale einer Energieeinsparung von einer Vielzahl individueller Rahmenbedingungen wie Produkten, Anlagenkonstellationen, konjunkturelle Auslastung oder Vorleistungen abhängen und könnten daher nicht pauschalisiert werden. Zudem sei die Bindung der jährlichen Einhaltung eines Effizienzzieles mit einer jährlichen Steuerentlastung für ein einzelnes Unternehmen praxisfern. Denn Effizienzsteigerungen würden in der Regel nicht mit gleichbleibenden Werten von Jahr zu Jahr, sondern über punktuelle Investitionen erfolgen. In einem solchen Fall werden im ersten Jahr eines Investitionszyklusses einmalig hohe Effizienzsteigerungen erreicht, die in den Folgejahren durch kontinuierliche Verbesserungen verstetigt werden. Eine Steuerentlastung bei einer Unternehmensbetrachtung würde dann nur für das Jahr der Investition, nicht aber für die Folgejahre gewährt. Daher begrüßt die Wirtschaft eine branchenübergreifende Lösung in Form einer Gesamtindustrieglocke. Sie bedeute im Sinne des *Bürokratieabbaus* eine administrative Entlastung sowohl für die Unternehmen als auch für die Zollverwaltung, die für die Gewährung der Steuerentlastung des Spitzenausgleichs zuständig ist.

Kritisiert wird von Seiten der Wirtschaft jedoch schließlich die Auffangklausel bei Nichterreichen der Effizienzziele. Diese sei angesichts der bestehenden Unsicherheiten über die Zielerreichung sehr eng bemessen. Die Zielerreichungsgrade von 92 bzw. 96 % seien zu hoch angesetzt, um bei einer partiellen Zielerreichung eine wirksame Auffangregelung zu gewährleisten. Zudem sei nicht verständlich, weshalb die anteilige Steuerentlastung nicht im gleichen Verhältnis wie die erreichte Steigerung der Energieeffizienz gewährt werde. Eine Gewährung von 60 bzw. 80 % der Steuerentlastung bei Erreichen vom 92 bzw. 96 % der Effizienzsteigerung benachteilige die betroffenen Unternehmen über Gebühr. Denn eine Verfehlung des Zielwertes von 8 % bzw. 4 % würde zu einer Reduzierung des Spitzenausgleichs um 40 bzw. 20 % führen. Sogar eine erzielte Effizienzsteigerung von 90 % würde zur völligen Versagung der Steuerentlastung führen.

b) Kritik

Diese Regelung der anteiligen Steuerentlastung bei Nichterfüllung der Zielwerte bildet jedoch zugleich den ersten Angriffspunkt der Kritik von Umweltverbänden, der

Opposition und einigen Forschungseinrichtungen. Denn bei einer Zielverfehlung werde der Spitzenausgleich dennoch in großer Höhe gewährt. Diese anteilige Gewährung des Spitzenausgleiches, auch wenn das Effizienzziel insgesamt nicht eingehalten worden ist, würde die Mitnahmeeffekte für einzelne Unternehmen, die dem gesamten System ohnehin inhärent seien, weiter verstärken, da das Risiko für den Verlust von Steuervergünstigungen bei Nichthandeln weiter sinkt.

Ohnehin seien die Einsparziele zu gering und unambitioniert. Es wird erwartet, dass die Unternehmen diese Ziele auch bei *business as usual* erreichen werden. Einzelne Stimmen gehen selbst davon aus, dass bei einem solchen *Ohnehin*-Szenario die Einsparungen mit 1,7 % sogar höher sind als die durch den Gesetzesentwurf verfolgte Reduzierung der Energieintensität von jährlich 1,3 %. Zudem hätten die meisten energieintensiven Unternehmen bereits Energiemanagementsysteme aus eigenen betriebswirtschaftlichen Überlegungen installiert. Die angestrebte Reduzierung der Energieintensität stelle daher keine echte Gegenleistung für eine Steuerentlastung dar.

Weiterhin wird die von der Wirtschaft gerade präferierte *Glockenlösung* kritisiert und stattdessen werden unternehmensindividuelle Einsparziele mit ebenfalls individuellen Nachweispflichten der Energieeinsparung vorgezogen. Die Anwendung eines gemeinsamen Effizienzzieles für die gesamte deutsche Wirtschaft lasse große Mitnahmeeffekte dergestalt zu, das auch solche Unternehmen von der Steuerentlastung profitieren, die selbst keinen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz leisten. Zudem wird für das einzelne Unternehmen nur ein sehr geringer Anreiz gesetzt, tatsächlich Effizienzsteigerungen zu erreichen (*Trittbrettfahrer-Effekt*). Daher hätte zumindest ein industrieweites relatives Einsparziel definiert werden müssen, welches auf Unternehmen beschränkt wird, die tatsächlich den Spitzenausgleich in Anspruch nehmen – wie dies in dem ersten Entwurf des BMF vorgesehen war. Ebenso wird kritisiert, dass Nachweispflichten im Hinblick auf die Umsetzung von technischen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, wie noch in den früheren Entwürfen des BMF vorgesehen waren, fehlen.

Insgesamt wird schließlich kritisiert, dass mit der Fortschreibung der bisherigen Steuerentlastung beim Spitzenausgleich bei gleichbleibender Rechtsfolge mit nur geänderten Voraussetzungen für die nächsten zehn Jahre die Chance verpasst wurde, das Energie- und Stromsteuerrecht und auch alle weiteren Entlastungen für energieintensive Unternehmen grundlegend umzugestalten und insgesamt zu vereinheitlichen.

3.2. Erste Rechtliche Einschätzung

Die Möglichkeiten einer Steuererleichterung für energieintensive Industrien, die im internationalen Wettbewerb stehen, erinnern von ihrem Ansatz her an die Regelung des *Carbon Leakage*¹⁹ im Emissionshandel und die besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen nach §§ 40 ff. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (*EEG*).

¹⁹ Siehe dazu Ehrmann, Emissionshandel – Rechtliche Probleme der dritten Zuteilungsperiode, in: Thomé-Kozmiensky/Beckmann (Hrsg.), Erneuerbare Energien, Band 5 (2011), S. 165, 172 ff.

Im Emissionshandel wurde jedoch anders als hier im Energie- und Stromsteuerrecht ein branchenspezifisches Herangehen bei den Ausnahmen im Rahmen von Carbon Leakage gewählt. Bei der besonderen Ausgleichsregelung nach EEG müssen Unternehmen des produzierenden Gewerbes ebenfalls eine Zertifizierung über den Energieverbrauch und die Potentiale zur Verminderung des Energieverbrauchs nachweisen.

Dieser regulatorische Ansatz muss indes mit der Umsetzung der EU-Energieeffizienz-Richtlinie koordiniert werden. Diese Richtlinie wurde am 11. September 2012 vom EU-Parlament verabschiedet und Anfang Oktober 2012 vom EU-Ministerrat angenommen. Mit ihrem Inkrafttreten wird daher Ende November 2012 gerechnet. Sie ist sodann von den Mitgliedstaaten innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umzusetzen. Mit der Richtlinie soll das übergeordnete Energieeffizienzziel der EU von 20 % bis 2020 erreicht werden. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten zu bindenden Energiesparmaßnahmen sowie alle großen Unternehmen zu Energiesparplänen und Energieaudits. Bei der Erfüllung der Anforderungen im Einzelnen lässt sie jedoch den Mitgliedstaaten große Spielräume: Die Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 6 entweder eine verbindliche Einsparquote von jährlich 1,5 % des Energieabsatzes verglichen mit dem Absatzvolumen des Vorjahres an die Endkunden für Energieunternehmen und -verteiler festzuschreiben oder gleichwertige Maßnahmen zu ergreifen. Diese Verpflichtungen betreffen daher allein Unternehmen, die Energie an Endkunden verkaufen, während der Spitzenausgleich für Unternehmen des produzierenden Gewerbes vorgesehen ist. Letztlich müssen die Energielieferanten das Einsparziel indes bei ihren Endkunden umsetzen, so dass für Unternehmen des produzierenden Gewerbes als solche Endkunden doch beide Anforderungen gelten können. Daher sind die Anwendungsbereiche der beiden Normkomplexe aufeinander abzustimmen.

Problematisch ist weiterhin die Anerkennung der vor dem Zeitpunkt der Einführung dieses Systems erreichten Einsparungen (*early actions*).

Schließlich ist zu fragen, was mit Unternehmen geschieht, die den Zielwert für die zu erreichende Reduzierung der Energieintensität sogar überschreiten. Sie erhalten dafür keine besondere Vergünstigung. Denkbar wäre hier ein Quotenmodell nach dem Vorbild des Emissionshandels gewesen, nach dem besonders energieeffiziente Unternehmen Zertifikate für ihre *Übererfüllung* an Unternehmen, die die Zielwerte nicht erreichen, *verkaufen* könnten. So gehen ihre überobligatorischen Anstrengungen einfach in dem branchenübergreifenden Zielwert auf. Hier könnte die Akzeptanz des gesamten Systems durch solche Unternehmen fraglich sein.

3.3. Zeitschiene

Kritisch ist jedoch nach wie vor die Zeitschiene. Nach einem ursprünglichen Plan der Bundesregierung von Anfang 2012 sollte das Kabinett bereits am 23. Mai 2012 den Gesetzentwurf verabschieden und die parlamentarischen Beratungen sollten noch vor der Sommerpause erfolgen. Nun hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf erst am 1. August 2012 beschlossen, so dass eine Verabschiedung der Nachfolgeregelung des Spitzenausgleichs im parlamentarischen Verfahren in diesem Jahr noch zeitlich eng werden könnte. Es ist jedoch für die Wirtschaft unbedingt erforderlich, dass dies erfolgt, da ansonsten die Regelung ersatzlos zum Ende des Jahres ausläuft.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Immissionsschutz – Band 3

– Aktuelle Entwicklungen im anlagenbezogenen

Planungsprozess und Immissionsschutz –

Karl J. Thomé-Kozmiensky, Andrea Versteyl, Stephanie Thiel,
Wolfgang Rotard, Markus Appel.

– Neuruppin: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky, 2012

ISBN 978-3-935317-90-0

ISBN 978-3-935317-90-0 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky
Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2012

Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky,
Dr.-Ing. Stephanie Thiel, M. Sc. Elisabeth Thomé-Kozmiensky, Ulrike Engelmann LL. M.

Erfassung und Layout: Petra Dittmann, Sandra Peters,
Martina Ringgenberg, Ginette Teske

Druck: Mediengruppe Universal Grafische Betriebe München GmbH, München

Foto auf dem Buchdeckel: www.bajstock.com (bearbeitet)

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.